



Sehr geehrte Mitglieder und Wasserbezieher!

Der Zweck unserer Genossenschaft ist es, unsere Mitglieder und Wasserbezieher jederzeit verlässlich mit Wasser in höchster Qualität zu versorgen. Wasser ist das Lebensmittel Nr. 1 und deshalb ein sehr wertvolles Gut, mit dem sorgsam und verantwortungsvoll umgegangen werden sollte. Das Wasser, das bei Ihnen aus dem Wasserhahn fließt, ist äußerst geschmackvoll und stammt von unseren Quellen am Blausee. Es eignet sich aufgrund seiner natürlichen Inhaltsstoffe bestens zum Trinken pur oder mit Obstsäften oder anderen Getränken gemischt.

Damit die Wasserversorgung in unserem Versorgungsgebiet immer reibungslos funktioniert, waren schon in der Vergangenheit hohe Investitionen in den Erwerb der Quellen, die Errichtung, Instandhaltungen und Erneuerung der Leitungen und Hochbehälter sowie der technischen Anlagen nötig. Auch die laufende Instandhaltung, Erneuerung und Verbesserung des Leitungsnetzes und der Anlagen ist für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit von großer Wichtigkeit. Die Mittel dafür werden ausschließlich aus den Anschlussgebühren und dem Wasserzins unserer Mitglieder und Wasserbezieher bestritten. Fallweise werden auch Investitionsförderungen von Land und Bund in Anspruch genommen.

Mit der nachstehenden Gebührenordnung wollen wir Ihnen eine Übersicht über die im Zusammenhang mit Ihrem Wasseranschluss bei unserer Wassergenossenschaft gültigen Gebühren und deren Berechnungsmodus geben. Eine Übersicht über die jeweils geltenden Gebührensätze finden Sie in der anhängenden Gebährentabelle.

(Bei allen Bezeichnungen in dieser Gebührenordnung gilt die gewählte Formulierung für alle Geschlechter.)

GEBÜHRENORDNUNG

Inhalt

GEBÜHRENORDNUNG	1
§ 1 Allgemeine Bestimmungen	2
1. Rechtliche Grundlage der Gebührenordnung	2
2. Bruttogebühr	2
3. Ermittlung Wasserverbrauch Abrechnung - Schätzung	2
4. Inkrafttreten	3

5. Übergangsbestimmungen Berechnungen	3
§ 2 Leistungen an die Wassergenossenschaft	3
1. Gebührenarten.....	3
2. Gebührenhöhe Untenstehend wird die Berechnungsweise der einzelnen Gebühren angeführt. Die für die Berechnung maßgeblichen Sätze werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und von unserer Genossenschaft in einer eigenen Gebührentabelle jährlich veröffentlicht.	4
3. Art der Einhebung.....	5
4. Fälligkeit der Gebühren.....	5
6. Zahlungsbedingungen	5
7. Ratenzahlung.....	5
8. Mahnverfahren.....	5
9. Manipulationen an Wasserzählern und unerlaubte Hydrantennutzung.....	6
§ 3 Schlussbestimmungen	6
1. Genossenschaftsbuch	6
2. Informationen Mitteilungen.....	6
Gebührentafel	7
Vorerschließungskosten	7
Anschlussgebühr:	7
Einmalige Beitrittsgebühr:	7
Wasserzins:	7
Bauwasser:	7
Musterbeispiel:.....	7

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtliche Grundlage der Gebührenordnung

Die Grundlage für diese Gebührenordnung bilden die Satzungen der Wassergenossenschaft Markt Neukirchen (nachstehend kurz WG genannt), ihre Wasserleitungsordnung (WLO) und die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung (Mitgliederversammlung).

Für die ordnungsgemäße Bezahlung aller Rechnungen haftet grundsätzlich das jeweilige Mitglied bzw. der Zahlungsverpflichtete. Mehrere Eigentümer einer Liegenschaft haften zu ungeteilter Hand, Eigentümerwechsel sind unverzüglich zu melden. Jede Verpflichtung gegenüber der WG ist gem. § 80 Wasserrechtsgesetz eine Grundlast, die auf den neuen Eigentümer übergeht (§ 8 Punkt 6. der Satzung).

2. Bruttogebühr

Die in dieser Gebührenordnung angeführten Gebühren beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Mehrwertsteuersatz und -betrag werden bei den Abrechnungen separat ausgewiesen.

3. Ermittlung Wasserverbrauch Abrechnung - Schätzung

Jedes von der WG bezogene Wasser wird durch einen Wasserzähler gemessen (Trinkwasserordnung der WG, Punkt 4. Abs.1). Die Ermittlung des Wasserverbrauches wird einmal jährlich durchgeführt. Die Feststellung des Wasserverbrauches erfolgt nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde (in der Regel im Oktober j.Jahres) durch die

Mitglieder und Wasserbezieher selbst. Der am Wasserzähler abzulesende Zählerstand ist auf dem zugesandten Formular einzutragen und an die Gemeinde zurückzusenden. Bei unplausiblen Meldedaten ist dem Prüforگان der Gemeinde zwecks Kontrolle der Zugang zum Wasserzähler zu gestatten.

Können Wasserzähler wegen Defekts nicht abgelesen werden, wird der Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre plus einem Zuschlag von 10% für die Berechnung herangezogen. Ist ein höherer Verbrauch durch ein Leitungsgebrechen an der Hauszuleitung entstanden, so ist dieser erhöhte Verbrauch vom Mitglied/Wasserbezieher zu bezahlen. Mitglieder/Wasserbezieher sind verpflichtet, ihre Leitungen und Anlagen in Ordnung zu halten (siehe Trinkwasserordnung Punkt 6. Abs.3).

4. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Sitzungsbeschluss des Ausschusses vom 13.07.2023 in Kraft. Frühere Beschlüsse treten damit automatisch außer Kraft. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gelangen ausschließlich die Bestimmungen dieser Gebührenordnung zur Anwendung.

5. Übergangsbestimmungen Berechnungen

- a) Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung getroffene Regelungen werden, soweit es sich nicht um abgeschlossene Übereinkommen oder Verträge handelt, nach den Bestimmungen der Satzungen und der Gebührenordnung angepasst.
- b) Für neue der WG hinzukommende Mitglieder erfolgt die Berechnung/Vorschreibung der Aufschließungs- und Anschlussgebühr mit Antragsstellung um Wasserversorgung mit den jeweils geltenden Gebühren.
- c) Für die Jahresabrechnung 2023 findet bereits diese Gebührenordnung Anwendung.

§ 2 Leistungen an die Wassergenossenschaft

Die Aufbringung der Mittel zur Errichtung, zur Erhaltung und zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage sind gemäß Satzung § 6 geregelt. Leistungen durch Baustofflieferungen, Arbeitsleistungen und Fuhrschichten können nur zur Errichtung von Genossenschaftsanlagen erbracht werden. Wasserbezieher gem. Wasserrechtsgesetz § 86 (Nichtmitglieder) haben ihre Leistungen laut Wasserlieferungsvertrag zu erbringen (rechtliche Grundlage siehe WLO § 4 Abs. 3).

1. Gebührenarten

- a) Vorerschließungskosten
- b) Anschlussgebühr
- c) einmalige Beitrittsgebühr
- d) Wasserzins
- e) Wasserzählermiete und Eichgebühr (Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde)
- f) Bauwasser
- g) Wasserzins für Nichtmitglieder

2. Gebührenhöhe

Untenstehend wird die Berechnungsweise der einzelnen Gebühren angeführt. Die für die Berechnung maßgeblichen Sätze werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und von unserer Genossenschaft in einer eigenen Gebührentabelle jährlich veröffentlicht.

a) Vorerschließungskosten

Berechnungsgrundlage bildet die parzellierte Fläche des betreffenden Grundstücks (Baugrund laut Bauplatzerklärung) in Quadratmetern. Die so festgestellte Fläche wird mit dem Tarifsatz multipliziert. Diese Gebühr fällt nur bei der erstmaligen Bebauung eines aufgeschlossenen Grundstücks an. Bei späteren Um/Zubauten bei unveränderter Grundstücksgröße fallen nur die anderen maßgeblichen Gebühren an.

b) Anschlussgebühr

Berechnungsgrundlage ist der umbaute Raum pro m³ (Kubatur). Sie ist für alle Haupt- und Nebengebäude, einschließlich Hallenbauten zu entrichten. Für Säle, Nebengebäude, Stallgebäude und Hallenbauten ohne Wasseranschluss kann ein reduzierter Satz verrechnet werden. Gebäude werden als gesamtes Objekt gesehen und nicht in Teilbereiche aufgliedert. Nachträgliche Erweiterungen von bestehenden Objekten sind gebührenpflichtig und der WG unaufgefordert zu melden.

Bei Abriss eines bestehenden Gebäudes und Neuerrichtung erfolgt **keine** Anrechnung der für das Altgebäude früher entrichteten Anschlussgebühr.

c) Einmalige Beitrittsgebühr

für den Beitritt als Mitglied zur Wassergenossenschaft wird eine einmalige Beitrittsgebühr von EUR 35,00 verrechnet.

d) Wasserzins

Der Wasserzins wird pro Kubikmeter verbrauchten Wassers verrechnet. Die Ermittlung des Verbrauches erfolgt durch Wasserzähler.

Bei Stallgebäuden, in denen kein Wasserzähler vorhanden bzw. ein Einbau technisch nicht möglich ist, wird der Verrechnung ein Pauschalverbrauch von 120 m³ je 10 Großvieheinheiten zugrunde gelegt, bei je 10 Kleinvieheinheiten (Ziegen, Schafe) ein solcher von 30 m³.

Für landwirtschaftliche Großbewässerungsanlagen, für Freibrunnen und für Viehtränken wird jeweils ein jährlicher Verbrauch von 120 m³ angenommen.

e) Wasserzählermiete und Eichgebühr

der Einbau der Wasserzähler, deren Miete, Eichung und Wartung fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde. Die dafür anfallenden Gebühren sind der Gebührenordnung der Gemeinde zu entnehmen.

f) Bauwasser

Das Bauwasser wird entweder pauschal pro Wohneinheit/Jahr maximal für die Dauer von 3 Jahren oder bei Vorhandensein eines Wasserzählers der damit gemessene tatsächliche Verbrauch berechnet. Spätestens 3 Wochen vor Baubeginn ist mit dem Wassermeister diesbezüglich das Einvernehmen herzustellen.

g) Wasserzins für Nichtmitglieder

Der Wasserzins für Nichtmitglieder wird analog zu dem der Mitglieder jährlich von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses festgelegt. Die Untergrenze ist der Mitgliedertarif.

3. Art der Einhebung

- a) Aufschließungs- und Anschlussgebühr: einmalig bzw. Akontozahlungen nach Baufortschritt bei größeren Projekten
- b) Wasserzins: einmal jährlich anlässlich der Übermittlung der Jahresabrechnung
- c) Bauwasser: einmalig bzw. bei mehr als 1 Jahr dauernder Bauzeit 1 x jährlich

4. Fälligkeit der Gebühren

- a) **Aufschließungs- und Anschlussgebühr**: bei Ein- und Zweifamilienhäusern nach Projektfertigstellung, bei größeren Projekten Teilzahlungen nach Baufortschritt.
- b) **Wasserzins**: Fälligkeit nach Zustellung der Jahresabrechnung (November, spätestens Dezember jeden Jahres). Die Berechnung erfolgt gemäß dem ermittelten Wasserverbrauch. Bei Rohbauherstellungen erfolgt die Berechnung ab Baubeginn bis zum möglichen Einbau des Wasserzählers über die Pauschale für Bauwasser.
- c) **Beitrittsgebühr**: wird zusammen mit der Aufschließungs- und Anschlussgebühr nach Projektfertigstellung vorgeschrieben.

6. Zahlungsbedingungen

Die Gebühren bzw. Wasserrechnungen sind spätestens 14 Tage nach Erhalt zur Zahlung fällig.

7. Ratenzahlung

In begründeten Fällen kann der Obmann im Einvernehmen mit dem Ausschuss eine Stundung oder Ratenzahlung der fälligen Gebühren gewähren. Der Obmann hat darüber dem Ausschuss zu berichten.

8. Mahnverfahren

- a) Bei Nichtbezahlung offener Beträge wird nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. 4 Wochen nach Vorschreibung das Mahnverfahren eingeleitet. Dies erfolgt in folgender Form:
 - 1. Mahnung: Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird an das säumige Mitglied eine schriftliche Zahlungserinnerung versandt.
 - 2. Mahnung: Sollte die erste Zahlungserinnerung (innerhalb 6 Wochen nach Vorschreibung) keinen Erfolg haben, wird mittels eingeschriebenen Briefs zur Zahlung des noch ausstehenden Betrages aufgefordert.
 - 3. Mahnung: Sollte auch die zweite Mahnung (8 Wochen nach Vorschreibung) keinen Erfolg haben, wird mit dieser letzten Mahnung zur Zahlung aufgefordert.

Exekutionsverfahren: Bei erfolgloser dreimaliger Mahnung wird durch die Wassergenossenschaft gegen das säumige Mitglied das Exekutionsverfahren mit einer gerichtlichen Eintreibung mittels Rückstandsausweis gemäß § 84 Wasserrechtsgesetz beim Bezirksgericht Zell am See eingeleitet.

- a) Die durch das Mahnverfahren entstehenden finanziellen Nachteile und Aufwendungen werden auf das säumige Mitglied umgelegt. Die Beträge unterteilen sich in 1., 2. und 3. Mahnung, Exekutionsspesen sowie allenfalls anfallende Kosten und werden gemäß den Gebührentafelsätzen verrechnet.
Mahn- und Exekutionsspesen, die im Mahnverfahren nicht bei der WG eingehen, werden in der folgenden Jahresabrechnung nachberechnet. Spesen und Auslagen der WG werden gesondert abgerechnet.

9. Manipulationen an Wasserzählern und unerlaubte Hydrantennutzung

- a) Unrechtmäßiger Bezug von Wasser, zB. durch Entnahme von Wasser vor dem Wasserzähler, Umgehung oder Ausschaltung der Wasserzähleranlage bzw. Manipulationen an der Wasserzähleranlage, ist verboten. Die WG behält sich wasserrechtliche, strafrechtliche und zivilrechtliche Schritte vor. Auf jeden Fall erfolgt eine Schätzung durch den Ausschuss.
- b) Bei Manipulationen z.B. an Wasserzählern, Hausanschlüssen, Auslösung von Versorgungsstörungen an der Wasserversorgungsanlage, bei unerlaubter Hydrantennutzung (siehe auch Punkt 11. Trinkwasserordnung) werden die doppelten Gebühren von Seiten der WG verrechnet.

§ 3 Schlussbestimmungen

1. Genossenschaftsbuch

Die Gebührenordnung der Wassergenossenschaft Markt Neukirchen ist ein Teil des Genossenschaftsbuches.

2. Informationen Mitteilungen

Jedem Genossenschaftsmitglied obliegt Informations- bzw. Mitteilungspflicht. Dazu finden die Informationen der Gemeinde Neukirchen (Zählerstanddaten, Anberaumung von Verhandlungen, Bescheide u.dgl.) Anwendung und stimmen die Mitglieder der Weitergabe der Daten an die Wassergenossenschaft zu.

Obige Gebührenordnung wurde vom Ausschuss der WG Markt Neukirchen in seiner Sitzung am 13.07.2023 behandelt und beschlossen.

.....
Ing.Winfried Scharler/Obmann

.....
Peter Breuer/Obmann-Stellvertreter

.....
Albert Bernhard/Mitglied des Ausschusses

Gebührentafel 2025

Für das Jahr 2025 gelten folgende Gebührensätze für die verschiedenen Leistungen unserer Genossenschaft. Es erfolgt gemäß Mitgliederbeschluss eine jährliche Anpassung der Sätze nach dem Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010). Reine Indexanpassungen bedürfen somit keines weiteren Beschlusses, darüberhinausgehende Anpassungen sind jedoch von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Wasserzins und **Bauwasser** werden zum Jahresende jeweils rückwirkend für das laufende Jahr vorgeschrieben, die Indexanpassung erfolgt anlässlich der Erstellung der Vorschreibungen. Der unten angeführte Wasserzins und Zins für Bauwasser ist somit der Wert des Vorjahres und erhöht sich noch um die Veränderung des Verbraucherpreises (VPI 2010) für das jeweilige Jahr.

Vorerschließungskosten:

Pro m² des aufgeschlossenen Baugrundstücks 0,70 EUR

Anschlussgebühr:

Nutzwasser, pro Kubikmeter umbautem Raum 3,21 EUR
Feuerwasser, pro Kubikmeter umbautem Raum 0,78 EUR

Einmalige Beitrittsgebühr:

Für Genossenschaftsanteil 35,00 EUR

Wasserzins:

für Mitglieder pro Kubikmeter 0,98 EUR

Bauwasser:

Pro Kubikmeter 0,98 EUR

* Alle obigen Werte zuzüglich 10% Mehrwertsteuer

Musterbeispiel für Anschlussgebühren:

Annahme: Einfamilienhaus, Grundstücksgröße 500 m², Kubatur 600 m³

		a'	Betrag
Vorerschließungskosten:	500 m ²	0,70 €	350,00 €
Anschlussgebühr Nutzwasser:	600 m ³	3,21 €	1.926,00 €
Anschlussgebühr Feuerwasser:	600 m ³	0,78 €	468,00 €
Zwischensumme			2.744,00 €
ziuzüglich 10% Mehrwertsteuer			274,40 €
Summe			3.018,40 €
zuzüglich einmaliger Genossenschaftsanteil			35,00 €
zu zahlender Gesamtbetrag			3.053,40 €

Beispiel für jährlichen Wasserzins:

Annahme: Familie mit 2 Kindern, durchschnittlicher Jahresverbrauch 120 m³, der Wasserzins beträgt inklusive 10% Mwst. **EUR 128,88.**